

**Studienordnung  
für das zweite Hauptfach Grafische Technik  
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 21. Dezember 2006**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 131 vom 18. Mai 2001, S. 1541) hat der Senat folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Lehrformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

- § 9 Inhalt des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

**III. Prüfungsvorleistungen**

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

**IV. Weitere Bestimmungen**

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan Grundstudium

Anlage 2: Studienablaufplan Hauptstudium

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium des zweiten Hauptfaches Grafische Technik im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz. Diese Studienordnung wird durch die Studienordnung des mit dem zweiten Hauptfach Grafische Technik kombinierbaren ersten Hauptfaches ergänzt. Das erste Hauptfach ist aus dem Fächerkatalog der Philosophischen Fakultät zu wählen.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Die Befähigung für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch und in einer zweiten Fremdsprache ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität bei Studienaufnahme oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Studienzeit**

Die Regelstudienzeit im zweiten Hauptfach Grafische Technik des Magisterstudienganges erstreckt sich über neun Semester, wofür vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium vorgesehen sind.

### **§ 5**

#### **Lehrformen**

Arten der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminare (S) und Praktika (P) in den Labors und den Maschinenhallen der Technischen Universität Chemnitz sowie Exkursionen und Fachpraktika in fachspezifisch relevanten Firmen und Einrichtungen.

### **§ 6**

#### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen auf dem Gebiet der Grafischen Technik die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, um sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Einordnung der gewonnenen Erkenntnisse und zur Umsetzung in die Praxis zu befähigen.

(2) Wissenschaftlich begründete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind. Der Absolvent ist befähigt, in Verlagen, in der Publizistik und in anderen Zweigen der Medien schöpferisch technisch, kaufmännisch und organisatorisch zu arbeiten. Durch das Studium der Methodik der Wissensaneignung ist er befähigt, sich in neue Gebiete der Kommunikationstechnik einzuarbeiten und so kontinuierlich auf der Höhe der technischen Entwicklung zu wirken und andere anzuleiten.

### **§ 7**

#### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung im zweiten Hauptfach Grafische Technik ist Aufgabe der Fakultät für Maschinenbau. Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in der Frage der Studiengestaltung sowie der Festlegung der Schwerpunkte des gewählten Faches.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 8**

### **Umfang des Studiums**

Das Studium des zweiten Hauptfaches Grafische Technik umfasst 72 Semesterwochenstunden (LVS). Davon entfallen 39 LVS auf das Grundstudium (erstes bis viertes Semester) und 33 LVS auf das Hauptstudium (fünftes bis neuntes Semester).

## **II. Inhalt und Aufbau des Studiums**

### **§ 9**

#### **Inhalt des Studiums**

Das zweite Hauptfach Grafische Technik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich,
2. Ingenieurwissenschaftlicher Bereich.

### **§ 10**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung bis zu Beginn des fünften Semesters und das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Grafische Technik berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn im ersten Hauptfach noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Das Hauptstudium beinhaltet eine Studienarbeit (Umfang 200 Stunden), in der der Student ein konkretes Problem der Forschung oder Praxis selbständig bearbeitet und dabei sein methodisches und fachliches Wissen beispielbezogen anwendet. Das Hauptstudium im zweiten Hauptfach Grafische Technik schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Magisterarbeit kann nur im ersten Hauptfach an der Philosophischen Fakultät geschrieben werden.

(3) Der empfohlene Ablauf des Studiums im zweiten Hauptfach Grafische Technik ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (Grundstudium siehe Anlage 1, Hauptstudium siehe Anlage 2).

## **III. Prüfungsvorleistungen**

### **§ 11**

#### **Prüfungsvorleistungen im Grundstudium**

(1) Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch und in einer zweiten Fremdsprache durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium oder einer Universität.

(2) Nachweise über Studienleistungen können erworben werden durch

1. eine bestandene Klausur,
2. eine Belegarbeit,
3. ein Referat in einem Seminar,
4. einen schriftlichen Bericht über ein absolviertes Praktikum.

Leistungsnachweise werden ohne Note erteilt. Die Form des Leistungsnachweises wird am Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen für die Zwischenprüfung sind:

1. Leistungsnachweise zu
  - a) Mathematik,
  - b) Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik,
  - c) Physik,
  - d) Informatik,
  - e) Elektrotechnik/Elektronik,
  - f) Technische Betriebsführung und Arbeitswissenschaft sowie
  - g) zwei Wahlpflichtfächern,
2. ein vierwöchiges Fachpraktikum, das in Firmen oder Einrichtungen der Printmedientechnik absolviert wurde,
3. der Nachweis über eine Fachexkursion.

Alle Prüfungsvorleistungen sind vor Beginn der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Grafische Technik ist eine Fachprüfung, die aus drei Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung besteht. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

## **§ 12**

### **Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium**

(1) Nachweise über Studienleistungen können erworben werden durch:

1. eine bestandene Klausur,
2. eine Belegarbeit,
3. ein Referat in einem Seminar,
4. einen schriftlichen Bericht über ein absolviertes Praktikum.

Leistungsnachweise werden ohne Note erteilt. Die Form des Leistungsnachweises wird am Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung im zweiten Hauptfach Grafische Technik sind:

1. Leistungsnachweise zu
  - a) Verfahrensseminar und Versuchsfeld,
  - b) Betriebswirtschaftslehre,
  - c) Medienunternehmungen,
  - d) Stoffe und Stoffprüfung der Printmedientechnik,
  - e) Typografie und Gestaltung sowie
  - f) zwei Wahlpflichtfächern,
2. die positiv bewertete Studienarbeit,
3. die Teilnahmebescheinigung für ein Fachpraktikum von vier Wochen im Hauptstudium in Firmen oder Einrichtungen der Printmedientechnik,
4. eine Fachexkursion.

Alle Prüfungsvorleistungen sind vor Beginn der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen.

(3) Die Magisterprüfung im zweiten Hauptfach Grafische Technik ist eine Fachprüfung, die aus drei Teilprüfungen mit je zwei Prüfungsleistungen besteht. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt.

## **IV. Weitere Bestimmungen**

### **§ 13**

#### **Studienangebot**

Das Studienangebot (Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums gemäß § 10 dieser Studienordnung. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen. Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä. bezeichnen die Lehrveranstaltung, deren Umfang und Form und geben die Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

### **§ 14**

#### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 15**

#### **Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2004/2005 Immatrikulierten. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 immatrikuliert wurden, gelten Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Dezember 2006 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 20. Dezember 2006.

Chemnitz, den 21. Dezember 2006

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Anlage 1: Studienablaufplan Grundstudium**

Nr.	Lehrgebiet	Lehrveranstaltungsstunden (LVS)				
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Summe
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	
	<b>Pflichtfächer</b>					34
<b>1</b>	<b>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</b>					
1.1	Mathematik	3/1/0 LN				
1.2	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		2/0/0 LN			
1.3	Physik	2/1/0	1/0/2 LN			
1.4	Allgemeine Chemie und Grenzflächenerscheinungen			2/0/0	1/0/1 PL	
<b>2</b>	<b>Technische Grundlagen</b>					
2.1	Informatik	2/1/0	2/2/0 LN			
2.2	Elektrotechnik/Elektronik			2/1/0 LN		
2.3	Einführung in die Medientechnik	2/0/0 PL				
2.4	Grundlagen der Drucktechnik				2/0/0 PL	
2.5	Technische Betriebsführung und Arbeitswissenschaft			3/1/0 LN		
<b>3</b>	<b>Wahlpflichtfächer</b> mindestens 5 LVS, mindestens 2 LN					5
3.1	Wärme- und Stoffübertragung			2/2/0 LN		
3.2	Messtechnik			2/0/0 LN		
3.3	Steuerungs- und Regelungstechnik			2/0/0	0/1/1 LN	
3.4	Produktionsplanung und -steuerung			2/1/0 LN		
13	Summe:					
	- V/Ü/P	9/3/0	5/2/2	11/3/0	3/0/1	39
	- Prüfungsleistung	1	-	-	2	
	- Leistungsnachweis	1	3	4	-	

- LN Leistungsnachweis
- PL Prüfungsleistung
- V Vorlesung
- Ü Übung
- P Praktikum

## Anlage 2: Studienablaufplan Hauptstudium

Nr.	Lehrgebiet	Lehrveranstaltungsstunden (LVS)				
		5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	Summe
		V/Ü/P	V/Ü/P	V/Ü/P	V/Ü/P	
<b>1</b>	<b>Ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer</b>					29
1.1	Stoffe und Stoffprüfung der Printmedientechnik	2/1/0 LN				
1.2	Druckvorstufe I		2/0/0 PL			
1.3	Ausgabesysteme I			2/0/0 PL		
1.4	Maschinen und Verfahren der Druckereitechnik I / II		2/1/0 PL		2/0/0 PL	
1.5	Verfahrensseminar / Versuchsfeld		0/0/2	0/0/2 LN		
1.6	Prozessgestaltung				2/0/0 PL	
1.7	Medientechnik				2/0/0 PL	
1.8	Medienunternehmungen			2/1/0 LN		
1.9	Typografie und Gestaltung	2/0/0 LN				
1.10	Betriebswirtschaftslehre		3/1/0 LN			
<b>2</b>	<b>Ingenieurwissenschaftliche Wahlfächer</b> mindestens 4 LVS, mindestens 2 LN					4
2.1	Einführung i. d. Druckweiterverarbeitung			2/0/0 LN		
2.2	Prozessmesstechnik und Qualitätssicherung in der Printmedientechnik				1/0/1 LN	
2.3	Systematische Lösungsfindung	2/0/0 LN				
2.4	Wirtschaftsrecht	2/0/0 LN				
2.5	Rechnungswesen und Controlling			2/0/0 LN		
<b>3</b>	<b>Studienarbeit</b> im 8. Semester (im Umfang von 200 Stunden)				LN	
	Summe:					
	- V/Ü/P	6/1/0	7/2/2	6/1/2	6/0/0	33
	- Prüfungsleistung	0	2	1	3	
	- Leistungsnachweis	4	1	2	1	

LN      Leistungsnachweis  
 PL      Prüfungsleistung  
 V      Vorlesung  
 Ü      Übung  
 P      Praktikum